

# RS OGH 2021/3/15 4Ob33/21p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.03.2021

## Norm

EGZPO ArtXLII

PatG §151

## Rechtssatz

Die (gesonderten) Grundlagen des Zahlungsbegehrens in der ersten Phase des Stufenklageverfahrens sind grundsätzlich nicht zu prüfen. Allein durch die Geltendmachung des Rechnungslegungsanspruchs im Rahmen einer Stufenklage wird der Manifestationsanspruch inhaltlich nicht beschränkt bzw vom Bestehen des damit verbundenen Zahlungsbegehrens („dem Grunde nach“) abhängig gemacht. Die Berechtigung des Rechnungslegungsbegehrens richtet sich demnach nur nach seinem Inhalt.

## Entscheidungstexte

- RS0133558">4 Ob 33/21p  
Entscheidungstext OGH 15.03.2021 4 Ob 33/21p

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2021:RS0133558

## Im RIS seit

03.05.2021

## Zuletzt aktualisiert am

03.05.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)